



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 · Telefon (0222) 531 20-0

GZ 10.000/77-Parl/95

Wien, 16. August 1995

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR  
1464/AB

1995 -08- 22

Parlament  
1017 Wien

zu

1462/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1462/J-NR/1995 betreffend die ungleiche Bewertung von Reifeprüfungszeugnissen in Hinblick auf die Studienberechtigung in Österreich, die die Abgeordneten Mag. Karl Schweitzer und KollegInnen am 23. Juni 1995 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht diese Ausnahmebestimmung für Kinder, deren Eltern im diplomatischen Dienst tätig sind?
2. Wie kann diese augenscheinliche Ungerechtigkeit begründet werden?
3. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um derartige Benachteiligungen von Kindern, deren Eltern nicht im diplomatischen Dienst tätig sind, zu beseitigen?

Antwort:

Gemäß Allgemeinem Hochschulstudienengesetz (AHStG) erfolgt die Zulassung an die Universitäten aufgrund von ausländischen Zeugnissen durch den jeweiligen Rektor der Universität. Die Gleichstellungsverordnung (BGBl.Nr. 469/1991 i.d.F. BGBl.Nr. 78/1994) regelt hiezu im speziellen die Zulassung von Österreichern. Bis zur Novelle 1994 genügte für Österreicher ein ausländisches Reifezeugnis. Seither müssen Österreicher (ausgenommen Diplomatenkinder) - wie jeder Ausländer - die tatsächliche Zugangsmöglichkeit zur Universität im Ausstellungsland nachweisen.

- 2 -

Daher müssen etwa Österreicher mit deutschen Reifezeugnissen für ein Studium in Österreich nachweisen, daß sie die deutschen Numerus clausus-Bestimmungen erfüllen, obwohl es in Österreich gar keinen Numerus clausus gibt.

Die Zuständigkeit liegt jedoch beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Die Anfrage wäre daher an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Dr. Rudolf Scholten zu richten.

Die Bundesministerin!

